

T A R I F B L A T T

FW-Schiene Saar- West

- gültig ab 1. Oktober 2021 -

I. PREISBESTANDTEILE

1. Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle vom FVU bereitgestellte Leistung (Wärme für Raumheizung, Wassererwärmung etc.). Er richtet sich nach dem jeweiligen vertraglich vereinbarten Gesamtanschlusswert in kW.

2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge in kWh.

3. Vorhalte- und Messgebühr

Die Vorhalte- und Messgebühr ist das Entgelt für die Vorhaltung, Wartung und Ablesung der in den Anschlussanlagen installierten Messgeräte.

II. TARIFE

Tarif A

Der Tarif A gilt für alle Abnehmer, deren Anlagen-Anschlusswert bis 100 kW beträgt.

| | |
|------------------------------|---------------|
| 1. Grundpreis: | entfällt |
| 2. Arbeitspreis: | 0,08520 €/kWh |
| 3. Vorhalte- und Messgebühr: | 7,70 €/Monat |

Tarif B

Der Tarif B gilt für alle Abnehmer, deren Anlagen-Anschlusswert 100 kW übersteigt und deren jährliche Vollbenutzungsstunden im Rahmen der üblichen Norm liegen.

| | |
|--|--------------------------|
| 1. Grundpreis: | 38,30 €/kW Anschlusswert |
| 2. Arbeitspreis: | 0,05600 €/kWh |
| 3. Vorhalte- und Messgebühr bei Anschlusswert/Monat: | |
| über 100 - 200 kW | 12,32 € |
| über 200 - 400 kW | 15,41 € |
| über 400 -1.000 kW | 20,80 € |
| über 1.000 -2.500 kW | 26,97 € |
| über 2.500 -4.500 kW | 30,82 € |
| über 4.500 -8.000 kW | 36,98 € |
| mehr als 8.000 kW | nach Vereinbarung |

Auf die vorgenannten Preise wird die Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Satz gesondert in Rechnung gestellt.

Sondervereinbarungen

Für alle Abnehmer, deren Anlagen-Anschlusswert 100 kW übersteigt und deren Jahres-Vollbenutzungsstunden außerhalb der üblichen Norm liegen, sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

III. HAUSANSCHLUSSKOSTENBEITRAG

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist gemäß § 10 Abs. 5 der AVBFernwärmeV berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung eines Hausanschlusskostenbeitrages zu verlangen, der auf Basis der tatsächlichen Baukosten ermittelt wird.

IV. PREISÄNDERUNG

Die in den Tarifen A und B aufgeführten Preise beziehen sich auf den Preisstand Oktober 2021. Sie verändern sich gemäß den nachstehenden Preisrevisionsformeln:

Tarif A

$$\text{Arbeitspreis: } AP = AP_0 \left(0,1 + 0,2 \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} + 0,5 \frac{EG_{05}}{EG_{050}} + 0,2 \frac{LH_{03}}{LH_{030}} \right) + EP_0 * \frac{nEHS}{nEHS_0}$$

Vorhalte- und
Messgebühr:

$$VM = VM_0 \left(0,2 + 0,4 \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} + 0,4 \frac{DK}{DK_0} \right)$$

Tarif B

$$\text{Grundpreis: } GP = GP_0 \left(0,2 + 0,4 \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} + 0,4 \frac{DK}{DK_0} \right)$$

Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 \left(0,8 * \frac{EG_{05}}{EG_{050}} + 0,2 \frac{LH_{03}}{LH_{030}} \right) + EP_0 * \frac{nEHS}{nEHS_0}$$

Vorhalte- und
Messgebühr:

$$VM = VM_0 \left(0,2 + 0,4 \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} + 0,4 \frac{DK}{DK_0} \right)$$

Dabei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis

GP₀ = Grundpreis Stand Oktober 2021

AP = neuer Arbeitspreis

AP₀ = Arbeitspreis Stand Oktober 2021

VM = neue Vorhalte- und Messgebühr

VM₀ = Vorhalte- und Messgebühr Stand Oktober 2021

GWE₀₁ = neue quartalsweise ermittelte tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. des vorletzten Quartals

GWE₀₁₀ = durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe GWE₀₁), Basiswert = 20,21 €/h bei 165 h/Monat, Mittelwert 2. Quartal 2021

EG₀₅ = Durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 unter der lfd. Nr. 640, GP-Nr. 352

- EG₀₅₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas (siehe EG₀₅), Basiswert = 81,2 (Basis 2015 = 100), Mittelwert 2. Quartal 2021
- LH₀₃ = Durchschnittlicher Verbraucherindex für Deutschland - Wärmepreisindex (Fernwärme einschließlich Umlage) - veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 7, Code CC13-77
- LH₀₃₀ = Verbraucherindex für Deutschland, Wärmepreisindex, Fernwärme einschließlich Umlage (siehe LH₀₃), Basiswert = 91,8 (Basis 2015 = 100), Mittelwert 2. Quartal 2021
- DK = neuer quartalsweise ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel des vorletzten Quartals, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 17, Reihe 2 unter der lfd. Nr. 322, GP-Nr: 253
- DK₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, Basiswert = 114,7 (Basis 2015 = 100) Mittelwert 2. Quartal 2021
- EP₀ = Basiswert Emissionspreis im Jahr 2022, Basiswert = 0,00280 €/kWh
- nEHS = Gültiger CO₂-Preis für die Emission einer Tonne CO₂. In den Jahren 2021 bis 2025 werden die folgenden CO₂-Preise entsprechend § 10 Abs. 2 BEHG Anwendung finden (in der jeweils gültigen Fassung)
 2022: 30,00 €/t CO₂
 2023: 35,00 €/t CO₂
 2024: 45,00 €/t CO₂
 2025: 55,00 €/t CO₂
- nEHS₀ = 30,00 €/t CO₂ Startpreis für das Kalenderjahr 2022

Die Anpassung des Emissionspreises erfolgt jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres.

In 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden, dabei wird ein Preiskorridor je Emissionszertifikat von 55,00 € (Mindestpreis) und 65,00 € (Höchstpreis) festgelegt. Das FVU ist berechtigt den Emissionspreis dann beginnend mit dem Jahr 2026 an die neuen Verhältnisse anzupassen.

Kunden mit monatlicher und jährlicher Abrechnung

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt vierteljährlich. Grund- und Arbeitspreis verändern sich in Abhängigkeit von den Revisionsfaktoren ab Rechnungsmonat 1, 4, 7 und 10 eines jeden Jahres. Dabei werden für die Bildung der Preise die arithmetischen Mittel der Revisionsfaktoren wie folgt zu Grunde gelegt:

Für die Preise ab Rechnungsmonat 1 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 4 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 7 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 10 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen. Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

V. WÄRMEMESSUNG

Die Messung der abgenommenen Wärme erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen, falls der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Im Übrigen gelten die §§ 20 und 21 der AVBFernwärmeV.

VI. RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- a) Die Rechnungslegung erfolgt unter Berücksichtigung der im Abrechnungszeitraum erfolgten Preisänderungen in der Regel nach Ablauf eines Kalenderjahres.
- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.
- c) Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von z. Zt. 2,56 € einschließlich der Mehrwertsteuer berechnet.
- d) Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden banküblichen Zinssatzes berechnen.

VII. ÄNDERUNG DES MESS- UND ABRECHNUNGSSYSTEMS

Die in Ziffer V. enthaltene Bestimmung über die Wärmemessung sowie die in Ziffer VI. enthaltenen Bestimmungen über die Rechnungslegung und Bezahlung können von FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.